

Regierender Bürgermeister  
Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung  
- V D 2 -

Berlin, den 25.08.2018  
Tel.: 9026 (926) – 5201/5200  
E-Mail:  
kristine.janssen@wissenschaft.berlin.de

## 0305 D-1

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

### **Beschleunigung von Baumaßnahmen im Wissenschaftsbereich des Landes Berlin**

- Austauschfassung -

Rote Nummern: 0305, 0305 A, 0305 D

- 3. Sitzung des Hauptausschusses vom 08.02.2017
- 6. Sitzung des Hauptausschusses vom 29.03.2017
- 36. Sitzung des Hauptausschusses vom 20.06.2018

### **Kapitel 0330, Titel 894 69 – Charité Forschungsgebäude Berlin Center of Advanced Therapies (BeCAT), Charité Campus Virchow-Klinikum (CVK)**

Ansatz des abgelaufenen Haushaltjahres:	€
Ansatz des laufenden Haushaltjahres:	€
Ansatz des kommenden Haushaltjahres:	6.000.000 €
Ist des abgelaufenen Haushaltjahres:	€
Verfügungsbeschränkungen:	€
Aktuelles Ist (Stand):	€

**Geschätzte Gesamtkosten: 29.330.000 €**

### **Kapitel 1250, 702 33 – TU, Forschungsneubau, Simulation Mathematik, auf dem Gelände Fasanenstr. 82-84 (IMoS)**

Ansatz des abgelaufenen Haushaltjahres:	€
Ansatz des laufenden Haushaltjahres:	€
Ansatz des kommenden Haushaltjahres:	5.000.000 €
Ist des abgelaufenen Haushaltjahres:	€
Verfügungsbeschränkungen:	€
Aktuelles Ist (Stand):	€

**Gesamtkosten: 42.000.000 €**

**Kapitel 9810, Titel 830 17- Zuschuss an die Charité zum Ersatzbau Sonderisoliertstation anlässlich der Errichtung des Universitären Herzzentrums (UHZB) am Standort Charité Campus Virchow-Klinikum; Anteil SKZL –Wissenschaft und Forschung**

Ansatz des abgelaufenen Haushaltsjahres:	€
Ansatz des laufenden Haushaltsjahres:	10.000.000 €
Ansatz des kommenden Haushaltsjahres:	€
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres:	€
Verfügungsbeschränkungen:	€
Aktuelles Ist (Stand):	€

**anteilige Gesamtkosten: 10.000.000 €**

**Kapitel 1250, Titel 707 01 - Beuth-Hochschule, Neubau eines Laborgebäudes am Campus Mitte, WAL (Wedding Advanced Laboratories)**

Ansatz des abgelaufenen Haushaltsjahres:	300.000 €
Ansatz des laufenden Haushaltsjahres:	€
Ansatz des kommenden Haushaltsjahres:	€
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres:	€
Verfügungsbeschränkungen:	€
Aktuelles Ist (Stand):	€

**Gesamtkosten: 55.000.000 €**

**Kapitel 1250, Titel 702 34 - TU, Neubau Mathematik**

Ansatz des abgelaufenen Haushaltsjahres:	€
Ansatz des laufenden Haushaltsjahres:	€
Ansatz des kommenden Haushaltsjahres:	2.000.000 €
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres:	€
Verfügungsbeschränkungen:	€
Aktuelles Ist (Stand):	€

**Gesamtkosten: 82.000.000 €**

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 08.02.2017 Folgendes beschlossen:

„Herr StS Feiler (SenFin) sagt zu, dem Hauptausschuss zur Sitzung am 29.03.2017 zusammen mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen einen Vorschlag für Beschleunigungen von Baumaßnahmen vorzulegen.“

Der in den Vorlagen Rote Nr. 0305 und 0305 A hierzu beschriebenen Verfahrensvorschlag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen zur Beschleunigung von Baumaßnahmen für den Schul- und Kitabereich wurde in der Sitzung am 29.03.2017 zur Kenntnis genommen.

### Beschlussempfehlung

Der Hauptausschuss nimmt den nachfolgenden Bericht zur Kenntnis und stimmt der Anwendung der von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen zur Beschleunigung von Baumaßnahmen für den Schul- und Kitabereich vorgelegten Verfahrensvorschlag (Rote Nrn. 0305 und 0305 A) auf Forschungsbauten nach § 91 b GG sowie nachfolgend genannte drei Bauvorhaben im Wissenschaftsbereich zu:

Kapitel 1250, Titel 702 34: TU, Neubau Mathematik;

Der Neubau Mathematik steht in engem inhaltlichen, baulichen und planerischen Zusammenhang zum Forschungsbau IMoS (Kapitel 1250, Titel 70233), der nach Art. 91b GG gefördert wird und innerhalb einer Bauzeit von fünf Jahren fertiggestellt werden muss. Die beiden Bauprojekte werden von der Baudienststelle der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Abt. V, zusammen geplant und realisiert. Von Beginn an wurde auf die Parallelität beider Bauvorhaben hingewiesen, sodass bereits die Entwürfe in einem gemeinsamen Wettbewerb ausgewählt wurden. Inzwischen ist ein gemeinsamer Generalplaner beauftragt, sodass Synergien zwischen den Bauvorhaben immer berücksichtigt werden können und müssen.

Kapitel 1250, Titel 707 01: Beuth-Hochschule, Neubau eines Laborgebäudes am Campus Mitte, WAL (Wedding Advanced Laboratories);

Der Neubau des Laborgebäudes am Campus Mitte dient als Ersatz für die nasschemischen Labore der Beuth-Hochschule in der Mietfläche Forum Seestraße. Der Mietvertrag für diese Flächen endet 2022. Das dringende Bauvorhaben soll durch eine beschleunigte Planung im Rahmen der Pilotierung unterstützt werden. Die Maßnahme ist in der Finanzplanung des Landes berücksichtigt.

Kapitel 9810, Titel 830 17: Zuschuss an die Charité zum Ersatzbau Sonderisolierstation anlässlich der Errichtung des UHZB am Standort Charité Campus Virchow-Klinikum (CVK); Anteil SKZL –Wissenschaft und Forschung;

Der Ersatzneubau der Sonderisolierstation dient der Gewährleistung der Versorgungssicherheit und der Sicherstellung eines angemessenen Infektionsschutzes für das Land Berlin. Die bestehende Sonderisolierstation soll zur geplanten effektiveren Nutzung der südlichen Flächen des CVK im Zusammenhang mit der Errichtung eines UHZB und den hierzu geplanten Neubauten abgebrochen werden. Mit einer beschleunigten Planung wird ein zügiger Baubeginn für den 2. Bauabschnitt des UHZB unterstützt.

Die Ausfinanzierung der Errichtung der Sonderisolierstation erfolgt über die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung.

Hierzu wird berichtet:

Der Verfahrensvorschlag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen ermöglicht ein verkürztes Verfahren in der Projektvorbereitung, Planung und Prüfung von Bauvorhaben im Schul- und Kitabereich. Das Verfahren stellt ein Modellprojekt dar und wird zunächst für einen Pilotierungszeitraum bis Ende 2019 probeweise angewendet.

Angesichts der erheblich gesteigerten Bautätigkeit im Wissenschaftsbereich sowie eines vergleichbar hohen und dringlichen Investitionsbedarfs wie im Kita- und Schulbereich ist es erforderlich und angemessen, die für den Schul- und Kitabereich vorgesehenen Verfahrenserleichterung auch für Bauprojekte im Wissenschaftsbereich zu erproben.

Allein mit dem Doppelhaushalt 2018/2019 wurden 19 Bauvorhaben für die staatlichen Hochschulen des Landes (einschließlich Charité-Universitätsmedizin Berlin (Charité)) neu in die Investitionsplanung für den Hochschulbau aufgenommen. Insgesamt sind derzeit 39 große Landesbauvorhaben einschließlich Charité und zusätzlich weitere Bauvorhaben aus SIWANA-Mitteln in Bau und Planung.

Vor dem Hintergrund, dass die Vorhaben im Wissenschaftsbereich in besonderem Maße Entwicklungen unterliegen, die eine schnelle Umsetzung und ständige Anpassungen an den wissenschaftlich-technischen Fortschritt erfordern, ist eine Beschleunigung darüber hinaus auch inhaltlich geboten.

Bei Forschungsneubauten, die nach Art. 91b GG mit bis zu 50% vom Bund gefördert werden, kommt hinzu, dass enge Förderfristen gelten. Sie müssen innerhalb von fünf Jahren fertiggestellt sein, damit Bundesmittel nicht verloren gehen. Durch die Prüfung/Genehmigung der Erweiterten Vorplanungsunterlagen (EVU) können durch den Entfall eines Prüfschrittes die Verfahrens- und Planungsabläufe beschleunigt und so voraussichtlich die volle Bundesförderung gesichert werden. Im Bereich des Forschungsbaus können hiervon bereits zwei Bauvorhaben (IMoS und BeCAT) profitieren. (vgl. Kapitel 1250, Titel 70233 und Kapitel 0330, Titel 89469)

Der Fokus der durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen erarbeiteten Maßnahmen zur Beschleunigung von Baumaßnahmen im Schul- und Kitabereich liegt auf der Projektvorbereitung und dem Planungsprozess, da sich die diesbezüglichen Regelungen zu Zeiträumen und Meilensteinen in den Ausführungsrichtschriften zur Landeshaushaltssordnung finden, während der Vergabeprozess bei Planungs- und Bauleistungen in der Regel durch das einschlägige Vergaberecht durch EU-Richtlinien determiniert ist und für den eigentlichen Bauprozess landesrechtliche Regelungen kaum Relevanz haben.

Folgende Regelungen zur Beschleunigung der Bauvorbereitungs- und Planungsprozesse sollen - entsprechend dem Beschluss des Hauptausschusses vom 29.03.2017 für Maßnahmen im Schul- und Kitabereich – für die genannten Baumaßnahmen im Wissenschaftsbereich Anwendung finden:

### **1. Bedarfsprogrammerstellung vor Aufnahme einer Baumaßnahme in das Investitionsprogramm - Entfall des Verfahrensschrittes „Frühe Kostensicherheit“**

Bedarfsprogramme für Baumaßnahmen im Wissenschaftsbereich dürfen zukünftig vor Aufnahme in die Finanzplanung erstellt werden. Damit kann auch die Bereitstellung von Bauvorbereitungsmitteln frühzeitiger erfolgen und es können alle notwendigen baufachlichen Untersuchungen zur Ermittlung eines ersten Kostenrahmens beauftragt werden.

Mit dieser Prozessoptimierung können die bisherigen Verfahrensschritte „Frühe Kostensicherheit“ und Prüfung und Genehmigung des Bedarfsprogramms zeitlich in einem Prüfungsschritt zusammengefasst werden. Das Prüfergebnis des Bedarfsprogramms wird damit die Grundlage für die in die Finanzplanung aufzunehmenden Gesamtkosten. Ein gesondertes Testat der „Frühen Kostensicherheit“ wird verzichtbar, ohne dass sich die Bearbeitungstiefe in dieser frühen Projektvorbereitungsphase verringert.

### **2. Zulassung einer kontinuierlichen unterbrechungsfreien Planung**

Für Baumaßnahmen im Wissenschaftsbereich des Landes Berlin darf nach Genehmigung des Bedarfsprogramms nach Abschluss jedes einzelnen weiteren Planungsschrittes der jeweils nächste Planungsschritt bis zur Phase „Vorbereitung der Vergabe“ beauftragt werden, soweit die Entscheidung des Senats oder des Abgeordnetenhauses nicht einen Planungsstopp erfordern (Nichtberücksichtigung im Investitionsprogramm bzw. Nichtveranschlagung im Haushaltsplan).

Dadurch wird eine - mit Ausnahme der Prüfzeiten - durchgehende unterbrechungsfreie Planung bis hin zur Vorbereitung der Bauvergaben ermöglicht und es besteht die Chance, dass bei sogenannten Neubeginnern mit Inkrafttreten des Haushaltspans sofort mit der Umsetzung (Vergabe und Bau) der Baumaßnahme begonnen werden kann. Das relativ geringe Risiko eines Planungsstopps und des damit einhergehenden Risikos „verlorener Planungskosten“ wird durch den Entfall der bisher oftmals durch systembedingte Planungsunterbrechungen (Wartezeiten bis zum Senatsbeschluss zur Finanz- und Investitionsplanung bzw. bis zum Inkrafttreten des Haushaltspans) entstehenden zusätzlichen Kosten und Qualitätsverluste gerechtfertigt bzw. kompensiert.

### **3. Weniger Prüfschritte – Optimierung der Prüfverfahren**

Für die vorgenannten Baumaßnahmen im Wissenschaftsbereich soll nach der Bedarfsprogrammprüfung, d. h. während der Planungsphase, im Regelfall nur noch eine Prüfung stattfinden. Hierzu wird zukünftig eine Erweiterte Vorplanungsunterlage (EVU) zur Prüfung eingereicht. Es handelt sich dabei um die Vorplanung entsprechend der Leistungsphase 2 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), die um eine qualifizierte Ergänzung für die Kostenermittlung erweitert wird. Auf die Prüfung der Bauplanungsunterlagen (BPU) soll im Regelfall verzichtet werden.

Hiermit verbunden ist eine höhere Eigenverantwortung der Baudienststellen, für die die weiterhin aufzustellende (aber im Regelfall nicht mehr zu prüfende) BPU einen wichtigen Planungsschritt vor der Vergabe der Bauleistungen – sowie ein Kontrollinstrument im Sinne einer begleitenden Erfolgskontrolle gem. AV § 7 LHO darstellt.

Unter der Zielsetzung der Verringerung der Prüfschritte ist in der Abwägung der Prüfung der Vorplanung gegenüber der Entwurfsplanung Vorrang einzuräumen, weil die Vorplanung den wichtigsten Schritt in der Projektentwicklung (Festlegung des Entwurfskonzeptes, der technischen Systementscheidungen, Festigung des Projektteams in der Auseinandersetzung mit der Planungsaufgabe) darstellt. Mit der geprüften EVU erfolgt zukünftig eine verbindliche Festlegung aller Beteiligten auf die Art der Umsetzung der Projektziele und auf den darin genehmigten Planungs- und Kostenrahmen.

Für den Fall, dass es im weiteren Planungsprozess nach Genehmigung der EVU dennoch zu konzeptionellen und/oder Kostensteigerungen kommt, sind die bestehenden Regelungen zu Absatz 5, § 24 LHO sowie die AV zu § 54 LHO anzuwenden.

### **4. Veranschlagung zu einem frühen Zeitpunkt**

Das Vorliegen von geprüften EVU stellt zukünftig die Mindestvoraussetzung für eine reguläre Veranschlagung einer Baumaßnahme im Haushaltsplan nach § 24 Abs. 1 LHO im Haushaltsplan dar, d. h. die Veranschlagung ist bereits zu einem früheren Zeitpunkt als im bisherigen Verfahren vorgesehen möglich. Damit werden sich die Fälle einer aufgrund besonderer begründeter Dringlichkeit erforderlichen Veranschlagung nach § 24 Abs. 3 LHO reduzieren.

In Vertretung  
Steffen Krach  
Staatssekretär